

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 17. Mai 1991

16. Stück

26. Verordnung: Voraussetzungen unter denen Personen als begünstigt für in Wien gelegene Baulichkeiten, welche gemäß Schillingeröffnungsbilanzgesetz neu zu bewerten waren, bei Überlassung von Wohnungen in Miete anzusehen sind.

26.

Verordnung der Wiener Landesregierung über die Voraussetzungen unter denen Personen als begünstigt für in Wien gelegene Baulichkeiten, welche gemäß Schillingeröffnungsbilanzgesetz neu zu bewerten waren, bei Überlassung von Wohnungen in Miete anzusehen sind

Auf Grund des § 39 Abs. 18 Z 6 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz 1979 in der Fassung des Art. I des 2. WÄG, BGBl. Nr. 68/1991, wird verordnet:

§ 1. Die Überlassung einer Wohnung in Miete, die in einer Baulichkeit gelegen ist, welche gemäß Schillingeröffnungsbilanzgesetz neu zu bewerten war und bis zum 31. Dezember 1981 den gemäß § 58 Abs. 3 Z 2 des Mietrechtsgesetzes außer Kraft getretenen Bindungen des Zinsstoppgesetzes, BGBl. Nr. 132/1954, unterlag, darf nur an Personen erfolgen, die die Voraussetzungen des § 2 erfüllen.

§ 2. (1) Personen, denen eine Wohnung gemäß § 1 in Miete überlassen werden soll, müssen einen dringenden Wohnungsbedarf nachweisen.

(2) Als Nachweis gilt der Vormerkschein des Wohnungsamtes der Stadt Wien.

(3) Darüber hinaus darf das höchstzulässige Nettojahreseinkommen bei einer Haushaltsgröße von

einer Person	218 400 S
zwei Personen	327 600 S
drei Personen	371 280 S
vier Personen	414 960 S

nicht überschreiten; für jede weitere Person erhöht sich das höchstzulässige Jahreseinkommen um jeweils

24 000 S.

(4) Die Beträge des Abs. 3 vermindern oder erhöhen sich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 1986 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem 1. Juli 1989 ergibt, wobei Änderungen so lange nicht zu berücksichtigen sind, als sie 10 vH der bisher maßgebenden Beträge nicht übersteigen. Der Landeshauptmann hat die neuen Beträge durch Verordnung festzusetzen; sie treten mit dem 1. Jänner des darauffolgenden Jahres in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Zilk